

der Rantz. May. oder das Heil:
 Rom: Reich/text. in l. quisquis s. in
 princ. C. ad L. Jul. majest. der Münz-
 verfälschung tot sit. C. de fass. mon.
 vnd Straffen Mordis text. in l. 6 ff de
 custod. & exhib. rer. vnd dergleichen/
 werden excepta criminis genenue / Ge-
 stalt sie dann denselben Nahmen daher ha-
 ben/weil sie der ordentlichen disposition
 vnd regulen der rechten nicht eben vnder-
 wortfenscind: Also daß nicht nötig seyn/sich
 in Verfolgung dero selben an den Processe
 binden zu lassen/welchen die rechten in an-
 dern gemeine Lästeri vor schreiben. Ursach
 dessen ist diese: Das weil durch diese Läster
 der gemeine Nutz / übermachtter Weise be-
 leydiger wird/so wirds vor billig gehalten/
 daß demselben auf sonderbare Weise vnd
 Wege begegnet vnd gesetzet werde.

Die V. Frage.

Obs dann zugelassen seyn/ gegen diese
 extraordinari Läster / den Pro-
 cess nach belieben anzustellen.

I. Ich sage nein/dass sich solches nicht ge-
 meine. Ursache: Dann ob zwar die-
 se Läster (wie ich gesagt) von menschlichen
 oder gemeinen beschriebenen Rechten aus-
 geschlossen seind/so seind sie dannoch von
 demjenigen / was die Vernunft vnd das
 natürliche Recht erfordert / nicht aufge-
 nommen. So mag dann nur der Processe
 gegen diese Läster angestellt werden / wie
 man wölle / nach Ordnung oder außer
 Ordnung der gemeinen Rechten/dennoch
 muß man dahin sehen / daß nichts darben
 vorgenommen werden/so mit der recht re-
 gulirten Vernunft streite: Welches dann

an sich klar / vnd des Geweisschums be-
 freyet ist. Ich aber rege dasselbe von dess
 wegen an/weil ich verstehe / si eiliche Hex-
 en richten in deme sie allzu fr. vnd unge-
 schend hierbei verfahren / dasselbe da-
 mit ex. usire, daß sie sprechen: Es es ist
 ein crimen exceptum. Dahero dann
 folgt/dass wann sie etwa niederliche indi-
 cia oder das Maß in der tortur überschrit-
 ten haben/so sie allzu leicht gläubig gewesen/
 oder den beklagten ihre defension vnd
 rechliche Verantwortung abgeschlagen/
 oder in andern dergleichen/sich wieder die
 Vernunft verlauffen haben / werffen sie
 dieses gleichsam zum Helm ihrer entschul-
 digung für es sey ein crimen exce-
 ptum gewesen/darinne habe der Rich-
 ter willkürliche Freyheit zu verfahren nach
 seinem gutachten ic. wie ich hierunder an
 mehren Drühen hiervon handlen werde. A. 2:
 ber wofern wir anderst nicht gar ungerecht
 sein wollen / so müsset alle Richter ihnen
 dieses als eine allgemeine vnvmbüßliche
 Regel vor Augen gestellt sein lassen:
 Das man in keinem Läster / es sey
 exceptum aut non exceptū, Ges-
 mein/oder außer der Ordnung / den
 Processe anderst führen könne oder
 solle / als wie es die recht regulirte
 Vernunft erfordert. Wie es dann
 auch zweyten ein ganz falscher Wahn ist/
 daß man in den aufgenommenen Lästeri
 schlecht hin von allem deme abweichen
 müsse/was in den allgemeinen beschriebe-
 nen Rechten vorgeschrieben ist / ich gestehe
 es zwar / daß man dessen etwas underlässe
 vnd vorbey gehen könne/aber nicht alles:

Von den Processen/ wieder die angegebene

und wird man mit feiken Rechten ein anders erzwingen oder bey bringen. Wo raus denn die Unwissenheit und Unver stand vieler Richter sich zu Tage thut/ vnd hat demnach der Farin: wohl gelehret/ in dem er schreibt/ das die Meinung die da sagt/ das man in exceptis die Ordnung der Rechten auf Seitschen moge/ so mans schlecht hin dem Buchstaben nach verstehen wolte/falsch/oder aber also zu verschcken seye/das man in Bestraffung derselben/an die Ordnung der Rechten nicht gebunden seye/sondern das ein Richter/wann er des Lasteris gewiss ist/in Straffen strenger sein konne/als sonst wohl die Rechten verordnet haben: Und schthinz/ dznach Meinung sehr vieler Doctoren dieses der rechte Verstand oben vermelts rechtsakes sey/wovon man auch lesen kan bey: Mascar do vol.3.conclus. 131. Aber wiedeme/ so bleibe ich darbei: Das man auch in exceptis criminibus der recht regulirten Vernunft nichts zu wider thun konne oder solle.

Die VI. Frage.

Ob die Hohe Obrigkeit in Teutsch landt wohl daran thun/das sie gegen das Laster der Zauberey / so heftig inquiriren vnd procedieren.

I. **R.** As sen gar ferne von mir/ das ich der Obrigkeit verüblen sollte/ das sie diesem Laster mit Gewald entgegen gehen. Gott hat uns die Obrigkeit vorgesetz/ das sie uns befehlen vnd gebiehen/ wir aber ihro gehorsam sein sollen: Sie haben ihres verfahrens Ursache/ welche ih-

nen dann von jhren Räthen vnd Beamp ten angeben werden als das sind:

I. Das sie hierdurch den gemeinen Nutzen von dem schädlichen Gifft/ welchs als ein Pest vnd Krebs vmb sich frist/ erledigen.

II. Sie kommen vielen Schaden vnd Unheyl/so diese Teuffelskinder anstiften wollen/zuvor.

III. Sie thuen in deinem Ampt vnd beruss/ sitemahl der Apostel Paulus ad Rom. 13 von der Obrigkeit also schreibt: Sie trage das Schwert nicht vmbsonst/ sondern sey ein diener Gottes zur Rache über die so vbel thun. Also dz sie sich gar höchlich versündige/ vnd sich der Laster selbst theilhaftig machen/ wann sie dem gemeinen besten zu Nachtheil/diejenige so es verschuldet/nicht straffen wolten. Wie in den Canonischen Rechten cap. 1. de offic. & potest: judic. deleg. Sodan bey: Innoc. Dec. Barbat. Panorm. vnd anderen Doctoribus zu se hen.

Zadas sie sich hierdurch schuldig machen/allen schaden vnd Unheyl/welcher/ so wohl dem gemeinen besten ins Gemein/ als auch einem jeden insonderheit durch dass nachsehen/zuwachsen möchte/guerstattem: Inmassen in angerechten cap. 1. es also verordnet/vnd es auch die vornehme Theologen D. Thomas 22. quæst. 26. Sylvestr. Caj. & in summ. v. restitutis. Domin. Sot. libr. 4. de Justic. & jur. quæst. 7: a. 3. Medin. in C. d. rec. restit. vnd andere/ welche anzuziehen lang fallen würde/ ins Gemein also darvor halten.

III. Ursache ist diese: Die Obrigkeit